

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



313

Nr. 12, Jahrgang 2019

Hannover, den 15. Dezember 2019

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 108* – Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2020. Vom 13. November 2019.	314
Nr. 109* – Beschluss zur Haushalts- und Kassenführung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rechnungsjahr 2018 (Entlastung). Vom 11. November 2019.	316
Nr. 110* – Kundgebung „Kirche auf dem Weg der Gerechtigkeit und des Friedens“. Vom 13. November 2019.	316
Nr. 111* – Beschluss zum Kirchengesetz zur Regelung der Mitgliedschaft junger Menschen in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 13. November 2019.	320
Nr. 112* – Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 13. November 2019.	322
Nr. 113* – Beschluss zum Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen. Vom 13. November 2019.	322
Nr. 114* – Beschluss zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche – Umsetzung und weitere Maßnahmen. Vom 13. November 2019.	328
Nr. 115* – Beschluss zur Übernahme der dienstrechtlichen Bestimmungen der Gewaltschutzrichtlinie in das Pfarrdienst- und Kirchenbeamten-gesetz. Vom 12. November 2019.	329
Nr. 116* – Beschluss zu „Kirche auf gutem Grund“. Vom 13. November 2019.	329
Nr. 117* – Beschluss zum „Prozess zur Neuorientierung der Finanzstrategie der EKD“ und zum „Prozess zur Vergewisserung über die Funktionen der EKD“. Vom 13. November 2019.	329
Nr. 118* – Beschluss zum Prozess „Kirche im digitalen Wandel“. Vom 13. November 2019.	330
Nr. 119* – Beschluss zur Unterstützung der zivilen Seenotrettung im Mittelmeer. Vom 13. November 2019.	330
Nr. 120* – Beschluss zur Neuausrichtung der europäischen Asyl- und Migrationspolitik. Vom 13. November 2019.	330
Nr. 121* – Beschluss zum Familiennachzug zu subsidiär Geschützten. Vom 13. November 2019.	331
Nr. 122* – Beschluss zur Fortsetzung des Fonds Familienzusammenführung. Vom 13. November 2019.	331
Nr. 123* – Beschluss zum Umgang des Bundes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Kirchenasyl in sogenannten Dublinfällen. Vom 13. November 2019.	331
Nr. 124* – Beschluss zur Klimagerechtigkeit. Vom 13. November 2019.	332
Nr. 125* – Beschluss zu „Kirche neu leben“ Neue Gemeinde- und Sozialformen von Kirche, geistliche Bewegungen und diakonisch-missionarische Aufbrüche. Vom 13. November 2019.	332

Nr. 126* – Beschluss zu Frauen für Führungspositionen der Diakonie gewinnen – Konsequenzen aus den Ergebnissen des Atlas zur Gleichstellung von Männern und Frauen. Vom 13. November 2019.	332
Nr. 127* – Beschluss zur Fortschreibung der sprachlichen Regelungen für EKD-Verlautbarungen. Vom 13. November 2019.	332
Nr. 128* – Beschluss zur Ausbildung zum Pfarrberuf. Vom 13. November 2019.	333
Nr. 129* – Beschluss zur Fachkräfteoffensive auch für evangelische Kindertagesstätten. Vom 13. November 2019.	333
Nr. 130* – Beschluss zur „Gesundheitliche Versorgung von Menschen ohne Papiere – Notfallhilfe im Krankenhaus“. Vom 13. November 2019.	333
Nr. 131* – Beschluss zur Auslegung von Confessio Augustana Art. 16 in der friedensethischen Arbeit innerhalb der EKD. Vom 13. November 2019.	333
Nr. 132* – Beschluss zum Förderprogramm „Demokratie leben!“ Vom 13. November 2019.	333
Nr. 133* – Beschluss zur Festsetzung des Schwerpunktthemas der 7. Tagung der 12. Synode der EKD. Vom 13. November 2019.	334
Nr. 134* – Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 7. November 2019.	334

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Paris /Frankreich.....	339
---	-----

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 108* – Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2020.

Vom 13. November 2019.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2020 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2020 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	231.672.620 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	222.116.585 Euro

Finanzerträge von	6.068.413 Euro
Finanzaufwendungen von	2.200 Euro
Aufwendungen aus Beteiligungen von	12.746.795 Euro
Ordentliches Ergebnis von	2.875.453 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	874.953 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Der Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2020 wird festgestellt auf:

Investitions- /Desinvestitionstätigkeit von	6.526.829 Euro
Eigenfinanzierung von	6.526.829 Euro
Fremdfinanzierung von	0 Euro
Saldo von	0 Euro

(4) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

(5) Der Gesamtbetrag der zulässigen Bürgschaften wird auf höchstens 3.500.000 Euro festgestellt.

(6) Die Genehmigung zum Eingehen von Garantien und sonstige Gewährleistungen obliegt dem Ständigen Haushaltsausschuss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2 Umlagen

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Allgemeine Umlage | 97.988.300 Euro |
| 2. Umlage für das Ev. Werk für
Diakonie und Entwicklung | 7.210.500 Euro |
| 3. Umlage für die Ostpfarrerver-
sorgung | 700.000 Euro |

Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen nach dem festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab auf. Sie sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

(2) Gemäß Beschluss der Kirchenkonferenz vom 3./4. September 2008 wird eine Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst erhoben und auf 60.100.000 Euro festgesetzt. Diese Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem festgelegten Verfahren zur Umlageverteilung auf.

(3) Die gemäß § 8 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 - ABl. EKD S. 387) zur Deckung des Zuweisungsbedarfs für den Handlungsbereich 12 (Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) erforderlichen Kirchensteuern werden auf 10.356.895 Euro festgesetzt.

§ 3 Budgetierung und Deckungsfähigkeit

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und ggf. Handlungsobjekte. Jedes Handlungsfeld stellt ein Budget dar. In folgenden Handlungsfeldern stellen abweichend die Handlungsobjekte jeweils ein Budget dar:

1. Handlungsfeld 200103 Leitung und interne Dienstleistungen
2. Handlungsfeld 200201 Fachbereich Rechtsangelegenheiten
3. Handlungsfeld 200202 Servicebereich Rechtsangelegenheiten
4. Handlungsfeld 200203 Verträge und Abkommen

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts, die zur Erfüllung des jeweiligen Rücklagezwecks in den Folgejahren benötigt werden, zugeführt werden.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage bis zu 70% der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(4) Die Verwendung von Beständen der Budgetrücklagen ist zeitlich begrenzt. Beim Jahresabschluss des fünften auf die Zuführung der Mittel folgenden Jahres werden die aus der Zuführung nicht verwendeten Mittel dem Vermögensgrundstock zugeführt. Für die vor 2018 zugeführten Mittel beginnt die Verwendungsfrist 2018.

(5) Bei nicht veranschlagten Entnahmen aus Kollekten- und Budgetrücklagen zur zweckentsprechenden Verwendung gilt die Zustimmung nach § 34 Absatz 3 Buchst. b der Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) als erteilt.

(6) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensgrundbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zuführungsbetrages mindernd angerechnet werden. Eine entstandene Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

§ 4 Sonderhaushalte und Sondervermögen

(1) Folgende Sondervermögen werden als Sonderhaushalte mit jeweils eigener Rechnung ohne Haushaltsplanung durch die Kasse der EKD geführt:

1. Finanzanlagenpool,
2. Finanzausgleich,
3. Risikofonds östliche Gliedkirchen,
4. Heimkinderfonds,
5. Mittel „Anerkennung und Hilfe“ und
6. Sondervermögen Rom.

(2) Das Sondervermögen Ostpfarrerversorgung wird als Sonderhaushalt mit eigener Rechnung und Haushaltsplanung durch die Kasse der EKD geführt. Der Gesamtergebnishaushalt des Sondervermögens Ostpfarrerversorgung der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2020 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	4.192.700 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	4.434.900 Euro
Finanzerträge von	540.000 Euro
Ordentliches Ergebnis von	297.800 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	297.800 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

§ 5 Kollekten

(1) Nach Artikel 20 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland werden für das Haushaltsjahr 2020 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
 2. für Ökumene und Auslandsarbeit
 3. für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung – Bereich Diakonie Deutschland
- (2) Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuführen.

§ 6 Vorgezogene Ergebnisverwendung

(1) Für den Handlungsbereich 12 (Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) ist ein Überschuss an die Gliedkirchen zurückzuerstatten, soweit der Überschuss finanzgedeckt ist. Ein Fehlbetrag des Handlungsbereiches 12 ist der Ausgleichsrücklage Ev. Seelsorge in der Bundeswehr zu entnehmen.

(2) Ein Überschuss der Gesamtergebnisrechnung ist dem Vermögensgrundstock zuzuführen. Ein Fehlbetrag der Gesamtergebnisrechnung ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

§ 7 Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 60.000.000 Euro aufzunehmen.

§ 8 Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) vom 1. Juni 2012 geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 109* – Beschluss zur Haushalts- und Kassenführung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rechnungsjahr 2018 (Entlastung). Vom 11. November 2019.

Die Synode erteilt dem Rat der EKD und dem Kirchenamt gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO-

EKD) die Entlastung für die Haushalts- und Kassenführung im Rechnungsjahr 2018.

Dresden, den 11. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 110* – Kundgebung „Kirche auf dem Weg der Gerechtigkeit und des Friedens“. Vom 13. November 2019.

*Lass ab vom Bösen und tue Gutes;
suche Frieden und jage ihm nach! (Ps 34,15)*

Als Christinnen und Christen, die sich im Gottesdienst und im Gebet in den Frieden Gottes stellen, haben wir Anteil an der Friedensbewegung Gottes in diese Welt hinein. Sie bildet den Ausgangspunkt und den Kern der Friedenstheologie und -ethik, die wir als christliche Kirchen in das Ringen um den Frieden in der Welt einbringen.

Der Friede Gottes ist umfassend; unsere Umsetzungen sind partikular. Gottes Frieden umfasst ein Leben in Würde, den Schutz vor Gewalt, die Bewahrung unserer Lebensgrundlagen, den Abbau von Ungerechtigkeit und Not, die Stärkung von Recht, Freiheit und kultureller Vielfalt. Die grundlegende Differenz zwischen dem, was wir für den Frieden tun, und dem Frieden Gottes führt uns von der Klage in das Lob Gottes. Diese Differenz wehrt jeder Sakralisierung politischer Positionen, auch unserer eigenen. Sie begrenzt unsere menschlichen Auseinandersetzungen heilsam. Sie fördert nüchterne Unterscheidungen und ermöglicht Selbstkritik und Gelassenheit.

Der Friede Gottes überwindet Grenzen, Mächte und Gewalten. Gott steht den Opfern bei. Das geschieht aber nicht durch eine Steigerung der Gewalt, sondern durch Überwindung der Logik der Gewalt: indem Gott Mensch wird und sich in Christus selbst verwundbar macht. Der neue Himmel und die neue Erde, in der sich Gerechtigkeit und Friede küssen, liegen uns noch voraus. Aber wir gestalten schon im Hier und Jetzt mit Hoffnung und Ausdauer, mit Klarheit und Mut eine Friedensordnung. Christus ist unser Friede (Eph 2,14). Christus richtet uns durch seine Gerechtigkeit auf und nimmt uns mit auf seinen Weg. Wir sind gerufen, uns aufrecht und mündig mit unseren Kompetenzen und Ressourcen, auch mit unseren Schwächen, an Christi gewaltfreiem Friedenshandeln auszurichten und Verantwortung für einen gerechten Frieden zu übernehmen.

Vor 30 Jahren fand die friedliche Revolution in der DDR statt, mit brennenden Kerzen in den Händen und Friedensgebeten in überfüllten Kirchen – gewaltfrei. Das empfinden wir nach wie vor dankbar – in Ost wie in West – als ein großes Geschenk. Die Mauer fiel, die deutsche und europäische Teilung konnte überwunden werden, Demokratie und Freiheit wurden dazugewon-

nen. Jedoch sind nicht alle Mauern in Köpfen und Herzen überwunden worden, neue werden errichtet.

Der Überwindung der alten Blockkonfrontation ist eine internationale Weltordnung gefolgt, die bestimmt ist durch eine Multipolarität, in der neben den Großmächten eine Vielzahl weiterer Akteure miteinander konkurrieren. Neue Konfliktlinien entstanden, Kriege wurden geführt und geschürt. Im Jahr 2007 hat sich die Evangelische Kirche in Deutschland vor diesem Hintergrund in der Denkschrift „Aus Gottes Frieden leben - für gerechten Frieden sorgen“ dem Leitbild des Gerechten Friedens verpflichtet und sich für einen klaren Vorrang für gewaltfreie, zivile Instrumente der Konfliktbearbeitung ausgesprochen. Sie betont den engen Zusammenhang von Frieden und Gerechtigkeit und von Frieden und Recht. Den Einsatz militärischer Mittel hält sie ausschließlich als „rechtserhaltende Gewalt“, die als äußerstes Mittel (ultima ratio) erwogen werden darf, unter engen Kriterien für legitim. Der Einsatz von Gewalt ist immer eine Niederlage und stellt uns vor die Frage, ob wir im Vorfeld alles zur Prävention und gewaltfreien Konfliktlösung getan haben.

Seit der Friedensdenkschrift der EKD aus dem Jahr 2007 hat sich die Situation erneut geändert:

- Der Klimawandel entzieht Menschen die Lebensgrundlagen. Das führt zunehmend zu gewaltsamen innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Konflikten und Migrationsdruck.
- Die globalen sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten vergrößern sich.
- Aus innerstaatlichen Konflikten entstehen zunehmend Kriege, in die Großmächte und/ oder Nachbarstaaten involviert sind.
- Der internationale Terrorismus verändert und verschärft die Konflikte.
- Die Ausgaben für Rüstung und Militär steigen deutlich.
- Die Bilanz militärischer Einsätze, die zur Beendigung von Menschenrechtsverletzungen führen sollen, ist enttäuschend.
- Hybride Kriege, Kriegsführung im Cyberraum, Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und automatisierte sowie teilautonome Waffensysteme werfen grundlegende ethische Fragen auf.
- Die regelbasierte multilaterale Weltordnung ist in der Krise. Großmächte kündigen internationale Verträge zur Rüstungskontrolle und stellen internationale Abkommen in Frage.
- Der zunehmende Zerfall von Staatlichkeit in vielen Regionen der Welt verändert die sicherheitspolitische Herausforderung.
- Das gesellschaftliche Klima wird rauer, Reden und Handeln werden gewaltförmiger.

Eine gerechtere, ressourcen-schonendere und die Würde aller Menschen achtende Weltordnung ist der wichtigste Beitrag für mehr globale Sicherheit und weniger Konflikte. Die wichtigen globalen Heraus-

forderungen lassen sich nicht militärisch lösen, sie bedürfen des politischen Ausgleichs sowie der Berücksichtigung des Rechtes und des Wohles aller Beteiligten. Vor allem aber bedürfen sie der Stärkung des gegenseitigen Vertrauens. Die Gemeinschaft in der Ökumene hilft uns, zum Aufbau des Vertrauens beizutragen. Deshalb sind wir gemeinsam mit Kirchen aus aller Welt auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens.

1. Der Weg der Gewaltfreiheit

Die Erfahrung zeigt, dass Menschen, Gemeinschaften und Staaten in der Lage sind, Probleme und Konflikte in allen Bereichen gesellschaftlichen und politischen Lebens auf konstruktive und gewaltfreie Weise zu bearbeiten. Es gibt erprobte Konzepte und Instrumente dafür, Wege aus Gewalt und Schuld zu finden, einander vor Gewalt zu schützen und Versöhnungsprozesse zu gestalten – in Friedenszeiten wie in Krisen- und Kriegssituationen. Auf dem Weg der Gerechtigkeit und des Friedens hören wir Gottes Ruf in die Gewaltfreiheit. Wir folgen Jesus, der Gewalt weder mit passiver Gleichgültigkeit noch mit gewaltsamer Aggression begegnet, sondern mit aktivem Gewaltverzicht. Dieser Weg transformiert Feindschaft und überwindet Gewalt, und er achtet die Würde aller Menschen, auch die von Gegnerinnen und Gegnern.

- Das Leitbild des Gerechten Friedens setzt die Gewaltfreiheit an die erste Stelle. Das wollen wir im Gebet, im eigenen Friedenshandeln und im gesellschaftlichen Dialog immer weiter einüben. Wir rufen die politisch Verantwortlichen dazu auf, militärische Gewalt und kriegerische Mittel zu überwinden. Vom Gerechten Frieden her zu denken heißt, den Grundsatz zu befolgen: „Wenn du den Frieden willst, bereite den Frieden vor.“ Deshalb setzen wir uns mit ganzer Kraft für die Vorbeugung und Eindämmung von Gewalt ein.
- Aufgrund der positiven Erfahrungen mit Prävention und ziviler Konfliktbearbeitung stärken wir die Ausbildung und den Einsatz von Friedensfachkräften und fordern den Ausbau der Friedens- und Konfliktforschung und die verlässliche Bereitstellung der dafür notwendigen finanziellen Ausstattung.
- Prävention ist die nachhaltigste Form der Friedenssicherung. Deshalb fordern wir die Priorisierung von Haushaltsmitteln des Bundesetats – mindestens zwei Prozent des Bruttoinlandsproduktes – für entwicklungspolitische Maßnahmen, für die Bekämpfung von Gewaltursachen, für Krisenprävention, für gewaltfreie Konfliktbearbeitung und für Nachsorge und zivile Aufbauarbeit in Krisenregionen.

2. Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz für gerechten Frieden

Im Jahr 2015 haben die Vereinten Nationen die Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) beschlossen. Der aktuelle Stand der Umsetzung gibt Anlass zur Besorgnis: Wenn wir als Weltgemeinschaft so weitermachen wie bisher, werden von den 169 Unter-

zielen nur drei erreicht werden. Auch vom Erreichen des Zieles Nr. 16 „Friede, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ sind wir weit entfernt. Noch immer sind zwei Milliarden Menschen nicht ausreichend ernährt, verbrauchen wir besonders im Globalen Norden mehr Ressourcen als wir zur Verfügung haben, leben wir auf Kosten des fernen Nächsten und kommender Generationen.

Die katastrophalen Auswirkungen des Klimawandels wirken als Konfliktbeschleuniger, sie verstärken bestehende Problemlagen wie Hunger oder extreme Wetterereignisse und treffen insbesondere diejenigen, die am wenigsten zur globalen Erwärmung beitragen. Wir werden dem Anspruch der Agenda 2030, niemanden zurückzulassen („leave no one behind“), nicht gerecht. Weil wir die nachhaltigen Entwicklungsziele nicht konsequent umsetzen, sind wir auf dem Weg in eine noch unfriedlichere Welt. Ohne nachhaltige Entwicklung gibt es keinen Frieden.

Die Kirchen können an vieles anknüpfen, wofür sie sich seit Jahren im konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung engagieren. Wir sprechen uns für ein entschiedenes Engagement von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Einhaltung der ökologischen Grenzen unserer Erde aus. Wirksamer Klimaschutz ist auch ein Beitrag zur Krisenprävention.

Für den Frieden in der Welt ist Klimagerechtigkeit eine unabdingbare Voraussetzung. Es ist deshalb ein Ausdruck des christlichen Friedenszeugnisses, sich als Kirche sowohl für das Erreichen der von den Vereinten Nationen 2015 in Paris beschlossenen Klimaziele einzusetzen als auch das eigene kirchliche Klimaschutzhandeln konsequent weiterzuentwickeln.

- Wir treten ein für eine Ethik, eine Ökonomie und einen Lebensstil des Genug und für eine Verzahnung von Friedens- und Nachhaltigkeitsdiskursen in Kirche und Gesellschaft.
- Wir unterstützen die weltweiten Partnerkirchen und -projekte darin, die Folgen des Klimawandels zu bewältigen.
- Wir fordern die Bundesregierung auf, die im Koalitionsvertrag gesetzten Klimaschutzziele endlich entschieden umzusetzen. Die bislang getroffenen Maßnahmen, verabschiedeten Gesetze wie auch die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie reichen bei weitem nicht aus.
- Wir unterstützen die Absicht der Bundesregierung, globalen Klimaschutz als Beitrag zur Krisenprävention zum Schwerpunkt ihrer Zeit als nichtständiges Mitglied im UN-Sicherheitsrat zu machen. Sie sollte dazu neue Allianzen suchen und innovative Formate der multilateralen Kooperation nutzen.
- Weiterhin muss die Bundesregierung ihrer internationalen Verantwortung gerecht werden und dauerhaft ausreichende Mittel für die internationale Klimafinanzierung, insbesondere für die Prävention vor und die Kompensation von klimabedingten Schäden und Verlusten, zur Verfügung stellen.

3. Gesellschaftlicher Frieden

Wir nehmen eine wachsende Schere zwischen Arm und Reich und soziale Benachteiligung wahr. Lohn-dumping und die Verlagerung von Arbeitsplätzen, sowie Altersarmut und steigende Mieten wecken zunehmend Ängste. Die Kirche hat hier die Aufgabe, sich mit diesen Problemen auseinanderzusetzen, um damit auch verkürzenden populistischen Argumentationen, Extremismus und Gewaltbereitschaft vorzubeugen. Dafür müssen Räume für konstruktive Lösungen geöffnet werden. Zunehmend belasten auch Antisemitismus und Islamfeindlichkeit sowie Rechtspopulismus und Rechtsextremismus das gesellschaftliche Klima. Dem muss entgegengetreten werden: Rassismus und Ausgrenzung widersprechen dem christlichen Gebot der Nächstenliebe und der Würde des Menschen. Verbale und physische Verrohung und Gewalt dürfen keine Mittel der politischen, weltanschaulichen und religiösen Auseinandersetzung sein. Religionen dürfen kein Anlass für Hass, Unfrieden und Krieg sein, vielmehr sind die Friedenspotentiale der Religionen auszuschöpfen, damit sie als Werkzeuge des Friedens dienen können.

Wir ermutigen Kirchengemeinden und andere kirchliche Einrichtungen, als Orte der Reflexion und des Dialogs zur Verfügung zu stehen, Menschen zur friedfertigen Durchsetzung ihrer Interessen zu befähigen und Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe, gerade auch im ländlichen Raum, zu schaffen. Bündnisse zur Lösung relevanter sozialer Probleme und zur Überbrückung gesellschaftlicher Spaltung sind zu fördern und eine Haltung zu entwickeln, die es ermöglicht, gegen verbale und physische Gewalt einzutreten. Christliche Gemeinden, Verbände und Initiativen können Impulsgeber und Freiräume sein für soziale Gemeinschaft bildende Aktivitäten. Alle Aktivitäten, die es in diesem Sinne bereits gibt, verdienen mehr gesellschaftliche Aufmerksamkeit. Sie sind die Bündnispartner zur Gestaltung des Gemeinwesens.

- Wir verpflichten uns, Initiativen im Bereich der Friedenspädagogik, zivilen Konfliktbearbeitung und der politischen Bildung zu unterstützen und dabei gerade dem politischen Engagement, den Kompetenzen und Anliegen junger Menschen Raum zu geben.
- Wir fordern einen Ausbau der Friedens- und Demokratiebildung in Schulen und Bildungseinrichtungen.
- Wir empfehlen, die pädagogische Arbeit zur Stärkung der Kompetenzen im Umgang mit Hate-Speech und Mobbing in der analogen und digitalen Kommunikation zu intensivieren.

4. Die europäische Verantwortung für den Frieden

Die Europäische Union (EU) hat sich als Wertegemeinschaft der Achtung der Menschenwürde und der Wahrung der Menschenrechte, der Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit verpflichtet (Lissabon-Vertrag, 2007). Sie hat maßgeblich zu Frieden und Versöhnung zwischen ehemals verfeindeten

Staaten in Europa beigetragen und einen historisch einmaligen Stabilitätsraum geschaffen. Wir unterstützen alle Kräfte, die der EU als Projekt des Friedens und der Versöhnung verpflichtet sind. Wir sagen „Ja zu einem Europa in weltweiter Solidarität, das Gleichgültigkeit und Eigeninteressen überwindet, Frieden und Gerechtigkeit übt und sich für die Bewahrung der Schöpfung einsetzt.“ (Kundgebung der EKD-Synode 2016). Die Stärke der EU sehen wir darin, mit zivilen, diplomatischen Mitteln Krisen vorzubeugen, zur Beilegung von Gewaltkonflikten beizutragen und kriegszerstörte Gesellschaften im Wiederaufbau zu unterstützen. Dauerhafter Frieden ist nur zu erreichen, wenn auch die Sicherheit anderer in den Blick genommen wird. Vertrauensbildende Maßnahmen und eine internationale gültige Rechtsordnung spielen dabei eine entscheidende Rolle.

- Gemeinsam mit den anderen Kirchen in Europa wollen wir eine klar vernehmbare Stimme für den Frieden sein. Wir setzen uns in den europäischen kirchlichen Vereinigungen wie Gemeinschaft Europäischer Kirchen in Europa (GEKE) und Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) für diese Ziele ein, wie sie z.B. in der „Charta Oecumenica“ (2001) beschrieben sind.
- Wir fordern, dass die EU vor allem die Institutionen unterstützt, die der Friedensförderung dienen. In Abstimmung mit den Vereinten Nationen, der OSZE und dem Europarat sollte sie die Instrumente für Mediation, Gewaltprävention, zivile Konfliktbearbeitung und Nachsorge sowie für den Friedenaufbau systematisch ausbauen und finanziell deutlich besser ausstatten.
- Wir fordern, dass die gesamte EU-Politik und insbesondere die EU-Nachbarschaftspolitik (ENP) durch faire Handelsbeziehungen, eine gerechte Agrarpolitik sowie glaubwürdige Klima- und Umweltpolitik friedensverträglich und im Sinne globaler Solidarität ausgestaltet werden.
- Wir fordern die EU und ihre Mitgliedstaaten dazu auf, ihre Schutzverantwortung für Flüchtlinge konsequent wahrzunehmen. EU-Missionen zur Seenotrettung sind dringend erforderlich. Es müssen sichere und legale Wege für Schutzsuchende in die EU sowie ein gemeinsames Asylsystem mit fairer Verteilung und möglichst hohen Verfahrens- und Aufnahme Standards geschaffen werden. Das in Artikel 18 der EU-Grundrechtecharta verankerte Recht auf Asyl muss garantiert werden. Wir unterstützen die Bundesregierung dabei, im europäischen Zusammenhang für den Globalen UN-Migrationspakt als Rahmen für eine gemeinsame Regelung migrationspolitischer Fragen zu werben.
- Wir fordern, dass die Regeln der EU zur Rüstungsexportkontrolle - im Einklang mit dem „Gemeinsamen Standpunkt der EU“ von 2008 - restriktiver umgesetzt werden und deren Einhaltung effektiver überwacht wird. Hier sind alle Mitgliedstaaten gefordert, ihre nationale Gesetzgebung und Kontrollinstanzen entsprechend auszurichten. Wir bitten die Bundesregierung, ein Rüstungsexportkontrollge-

setz in Deutschland vorzulegen und im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft glaubwürdig dafür zu werben. Sowohl Exporte in Krisenregionen als auch militärische Kooperationen mit Drittstaaten außerhalb der Nato, die Menschenrechte und Demokratie missachten, untergraben die internationale Friedensordnung.

5. Herausforderungen durch Autonomisierung, Cyberraum und Atomwaffen

Autonomisierung und Teilautonomisierung von Waffen

Eine neue friedensethische Herausforderung stellen automatisierte, teilautonome und unbemannte Waffensysteme dar, die auch zur Gefahrenabwehr und damit zum Schutz nicht nur von Soldatinnen und Soldaten, sondern auch von Zivilisten und Zivilistinnen eingesetzt werden. Gleichzeitig gibt es vielfältige Risiken: ein Absinken der Hemmschwelle zum militärischen Einsatz, eine Entgrenzung des Krieges oder auch die völlig ungelösten Fragen der Kontrolle und Verantwortung für die Folgen einer militärischen Aktion. Mit steigendem Autonomisierungsgrad werden diese Risiken größer und betreffen im Falle autonomer und teil-autonomer Systeme auch elementare Fragen der Menschenwürde.

- Bei autonomen Waffen, die der menschlichen Kontrolle entzogen sind, treten wir für eine völkerrechtliche Ächtung ein und appellieren an die Bundesregierung, sich für ein verbindliches Verbot von autonomen Waffensystemen einzusetzen.
- Wir unterstützen die internationale Kampagne „Stop Killer Robots“ zur Ächtung sogenannter Killerroboter.

Cyberraum

Cyberangriffe unterscheiden sich fundamental von herkömmlichen Formen der Kriegführung. Sie finden scheinbar „vollkommen blutlos“ im virtuellen Raum statt, können aber dramatische Wirkungen zeitigen, insbesondere wenn sie vitale Infrastrukturen wie Strom- oder Wasserversorgung treffen. Viele Staaten, auch Deutschland, reagieren darauf mit der Einrichtung von militärischen Cyberkommandos. Ihre Bindung an rechtsstaatliche Verfahren, ihre Kontrolle durch die staatlichen Organe und ihre Verbindung mit nichtmilitärischen Einrichtungen der Aufklärung und Gefahrenabwehr ist zu sichern und zu stärken. Entscheidend ist unter anderem die Resilienz, das heißt die Schaffung sicherer und widerstandsfähiger Infrastrukturen und Vorkehrungen für deren Wiederherstellung. Diese einzurichten und weiterzuentwickeln, ist zuvorderst eine Aufgabe für Politik und Wirtschaft.

- Wir sprechen uns dafür aus, bei der Cyber-Abwehr vor allem zivile Strukturen und defensive Maßnahmen zu stärken.
- Wir sehen die Notwendigkeit, zur Vermeidung bzw. Regelung von Konflikten im Cyberraum auf der Grundlage ethischer Kriterien ein völkerrechtlich verbindliches Cyberrecht zu entwickeln und einzu-

führen. Die Bundesregierung sollte sich im Rahmen der UN dafür einsetzen.

Atomwaffen

Atomwaffen sind Massenvernichtungswaffen und eine existentielle Bedrohung des gesamten menschlichen Lebensraums. Schon die Friedensdenkschrift von 2007 betont, dass die „Drohung mit Nuklearwaffen nicht mehr als Mittel legitimer Selbstverteidigung“ betrachtet werden kann. Politisches Ziel bleibt deshalb ein Global Zero: eine Welt ohne Atomwaffen. Während dieses Ziel breiter Konsens ist, ist der Weg dorthin umstritten. Dennoch erscheint uns heute angesichts einer mangelnden Abrüstung, der Modernisierung und der Verbreitung der Atomwaffen die Einsicht unausweichlich, dass nur die völkerrechtliche Ächtung und das Verbot von Atomwaffen den notwendigen Druck aufbaut, diese Waffen gänzlich aus der Welt zu verbannen. Der Bruch des Budapester Memorandums zu Lasten der Ukraine ist ein massiver Rückschlag im Bemühen um weitere atomare Abrüstung. Die Aufkündigung des INF-Vertrages erhöht noch einmal das Risiko einer nuklearen Aufrüstung. Je länger Atomwaffen produziert, modernisiert, weiterentwickelt und einsatzbereit gehalten werden, desto größer ist die Gefahr, dass es zu einem Einsatz von Atomwaffen oder zu einem katastrophalen Unfall kommt. Es hat sich gezeigt, dass der Atomwaffenbesitz vor Angriffen mit konventionellen Waffen nicht schützt. Dass auch vom deutschen Boden (Büchel) atomare Bedrohung ausgeht, kann uns nicht ruhig lassen. Die Tatsache, dass es noch immer ca. 16.000 Atomsprengköpfe auf der Welt gibt und in den vergangenen Jahren keine Abrüstung im Rahmen des Nichtverbreitungsvertrages gelungen ist, zeigt, dass der Atomwaffenverbotsvertrag überfällig ist, der 2017 aufgrund einer Resolution der UN-Generalversammlung ausgehandelt wurde.

Wir fordern die Bundesregierung auf, konkrete Schritte einzuleiten mit dem Ziel, den Atomwaffenverbotsvertrag zu unterzeichnen. Dies setzt Gespräche und Verhandlungen mit den Partnern in NATO, EU und OSZE voraus:

- über eine Weiterentwicklung des Atomwaffenverbotsvertrages - besonders der Überprüfungsmechanismen,
- über ein weltweites Moratorium der Modernisierung der Atomwaffen,
- über eine Initiative zu negativen Sicherheitsgarantien, d.h. Verpflichtungen der Nuklearwaffenstaaten, keine Nuklearwaffen gegen Nicht-Nuklearwaffenstaaten einzusetzen oder mit ihnen zu drohen,
- über neue Bemühungen für Abrüstung und Rüstungskontrolle.

Vertrauen ist die Grundlage jeder Friedenspolitik und der Schlüssel zu nuklearer Abrüstung.

Ökumenischer Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens

Dankbar erinnern wir uns an die Ökumenische Versammlung „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung

der Schöpfung“ 1989 in Dresden. Als Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sind wir mit den Kirchen weltweit verbunden. Auf dem Weg zur Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) 2021 in Karlsruhe folgen wir seinem Aufruf, an dem Ökumenischen Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens einschließlich des Ökumenischen Pilgerweges für Klimagerechtigkeit teilzunehmen. Als Teil der Friedensbewegung Gottes in diese Welt hinein verpflichten wir uns, in unseren eigenen Strukturen und Veränderungsprozessen, in unserem täglichen Handeln sowie in den gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen um Gottes Frieden zu bitten, ihn beständig zu suchen und für Gerechtigkeit und Frieden einzutreten. Wir sind unterwegs in dem Vertrauen, dass Gott unsere Füße auf den Weg des Friedens richtet (Lk 1,79).

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 111* – Beschluss zum Kirchengesetz zur Regelung der Mitgliedschaft junger Menschen in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 13. November 2019.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1, Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 24 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Artikel 24 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 1), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „28“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Synodalen müssen zum Zeitpunkt der Wahl oder Berufung volljährig sein.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - d) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Jede Gliedkirche hat in der Synode mindestens zwei Sitze. Mindestens zwölf der zu wählenden Synodalen dürfen am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden. Bei der Wahl soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. Das Nähere, insbesondere die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen, wird durch Gesetz geregelt.

(3) Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben. Acht der 28 vom Rat zu berufenden Synodalen dürfen am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden. Vorschlagsberechtigt für die Synodalen nach Satz 2 sind Verbände der Jugend- und Studierendenarbeit, die bei ihrem Vorschlag die bekenntnismäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen haben. Bei der Berufung der Synodalen hat der Rat die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses zu beachten.“

Artikel 2

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 582), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Wählen Gliedkirchen mehr als zwei Mitglieder der Synode, darf eines der Mitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.“
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 24 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 24 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Die Änderungen dieses Gesetzes durch das Vierte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2019 sind erstmals für die Bildung der 13. Synode anzuwenden.

Artikel 3

Zustimmung zur zweiten Änderung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Dem am 7. November 2019 vom Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands unterzeichneten Zweiten Vertrag zur Änderung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 (ABl. EKD 2006 S. 144) in der Fassung der Änderung vom 9. November 2017 (ABl. EKD S. 352) wird zugestimmt.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Grundordnung und des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Vertrages zur Änderung des Vertrages zwischen EKD und VELKD vom 7. November 2019 in den vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassungen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
 Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
 der Evangelischen Kirche in Deutschland**
 Dr. Irmgard Schwaetzer

Anlage

Zweiter Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

vom 31. August 2005 (ABl. EKD 2006 S. 144) in der Fassung der Änderung vom 9. November 2017 (ABl. EKD S. 352)

Die Evangelische Kirche in Deutschland,
 vertreten durch den Vorsitzenden des Rates der
 Evangelischen Kirche in Deutschland
 und
 die Vereinigte Evangelisch-Lutherischen Kirche
 Deutschlands,
 vertreten durch den Leitenden Bischof der Vereinigten
 Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands,
 schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1**Änderung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 (ABl. EKD 2006 S. 144) in der Fassung der Änderung vom 9. November 2017 (ABl. EKD S. 352) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Synoden

(1) Die nach der Grundordnung der EKD von den Gliedkirchen der VELKD gewählten Synodalen sind Synodale der Generalsynode der VELKD und zugleich Mitglieder der Synode der EKD.

(2) Die Kirchenleitung der VELKD macht dem Rat der EKD für die Berufungen in die Synode der EKD Vorschläge für Personen lutherischen Bekenntnisses. Von diesen Berufenen beruft die VELKD acht Personen als Mitglieder in die Generalsynode.

(3) Die VELKD beruft weitere vier Personen als Mitglieder in die Generalsynode, die gemäß Artikel 24 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Rat der EKD auf Vorschlag von Verbänden der Jugend- und Studierendenarbeit im Einvernehmen mit der VELKD berufen wurden.

(4) Die Tagungen der Synoden von EKD und VELKD werden in der Regel zeitlich verbunden.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden,
den 7. November 2019

Dresden,
den 7. November 2019

Vorsitzender
des Rates der EKD
Landesbischof
Prof. Dr. Heinrich
Bedford-Strohm

Leitender Bischof
der VELKD
Landesbischof
Ralf Meister

Nr. 112* – Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 13. November 2019.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Änderungen ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Die Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1994 (ABl. EKD S. 517), zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. November 2016 (ABl. EKD S. 335), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Synodalen“ die Wörter „die Jugenddelegierten nach Maßgabe von § 28 Absatz 2 Nr. 1,“ gestrichen.
2. Die Überschrift „IX. Jugenddelegierte“ wird mit dem § 28 aufgehoben.
3. Die Überschriften „X.“ bis „XII.“ werden die Überschriften „IX.“ bis „XI.“.
4. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt in Kraft, wenn das Kirchengesetz zur Regelung der Mitgliedschaft junger Menschen in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft tritt. Sie ist erstmals für die Bildung der 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuwenden.

Dresden, den 13. November 2019

Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 113* – Beschluss zum Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen. Vom 13. November 2019.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikel 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**5. Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD**

Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 87 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 87a Hinausschieben des Ruhestandes“
 - b) Nach der Angabe zu § 94 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 94a Dienst im Ruhestand“
 - c) Die Angabe zu § 95 wird wie folgt gefasst:
„§ 95 Wiederverwendung nach Wegfall der Ruhestandsgründe“
 - d) Nach der Angabe zu § 95 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 95a Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes“
2. Dem § 54 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 14 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 5, § 14 Absatz 2 Nummer 5 und §§ 97 bis 99 bleiben während Schwangerschaft, Schutzfristen, Stillzeiten und Elternzeit unberührt.“
 3. In § 72 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 4. § 75 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „nicht etwas anderes bestimmt wird“ durch die Wörter „es sich nicht um eine Beurlaubung im kirchlichen Interesse handelt“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Im Einzelfall kann etwas anderes bestimmt werden.“
 5. § 87 Absatz 4 wird aufgehoben.
 6. Nach § 87 wird folgender § 87a eingefügt:
„§ 87a Hinausschieben des Ruhestandes
(1) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand im Einvernehmen zwischen der für die Berufung zuständigen Stelle und der Pfarrerin oder dem Pfarrer um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- oder Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.
(2) Die Dauer des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand kann im dienstlichen Interesse und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 um jeweils längstens zwei weitere Jahre, jedoch insgesamt nicht über das Ende des Monats, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird, verlängert werden.
(3) Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach Absatz 1 und 2 setzt voraus, dass
1. ein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs übernommen wird,
2. eine dem persönlichen Qualifikationsprofil entsprechende Stelle oder ein entsprechender Auftrag im Sinne des § 25 vorhanden ist,
3. kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
4. an der fortbestehenden Eignung der Pfarrerin oder des Pfarrers keine Zweifel bestehen.
- (4) Sofern nicht etwas anderes bestimmt wird, scheiden Pfarrerinnen und Pfarrer mit Erreichen der Regelaltersgrenze aus ihrer bisherigen Stelle oder ihrem bisherigen Auftrag im Sinne des § 25 aus und verlieren sonstige übertragene kirchliche Aufgaben oder Funktionen.
(5) § 88 gilt entsprechend.
(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können ein abweichendes Höchstalter im Sinne des Absatzes 2 festsetzen.“
 7. § 94 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und nach dem Wort „werden“ werden die Wörter „(Dienst im Ruhestand)“ angefügt.
 8. Nach § 94 wird folgender § 94a eingefügt:
„§ 94a Dienst im Ruhestand
(1) Geeigneten Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand kann mit ihrer Zustimmung im kirchlichen Interesse im Rahmen ihres fortbestehenden Dienstverhältnisses widerruflich ein Dienst im Ruhestand übertragen werden.
(2) Dienst im Ruhestand kann die einmalige, mehrmalige oder regelmäßige Wahrnehmung eines pfarramtlichen oder anderen kirchlichen Dienstes beinhalten. Regelmäßiger Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs soll jeweils auf längstens ein Jahr befristet werden. Er kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.
(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung Regelungen zur Besoldung neben Versorgung bei Dienst im Ruhestand erlassen.“
 9. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 95 Wiederverwendung nach Wegfall der Ruhestandsgründe“
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ruhestand“ die Wörter „die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden und noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben,“ eingefügt.
 10. Nach § 95 wird folgender § 95a eingefügt:
„§ 95a Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes
(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 92 oder wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wiederverwendet werden können.
(2) Mit ihrer Zustimmung kann die für die Berufung zuständige Stelle Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand im dienstlichen Interesse unter Be-

endigung des Ruhestandes eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder einen ihrer Ausbildung entsprechenden Auftrag im Sinne des § 25 übertragen, wenn

1. ein Dienst mit mindestens der Hälfte des vollen Dienstumfangs für insgesamt mindestens die Dauer eines Jahres übernommen wird,
2. eine dem persönlichen Qualifikationsprofil entsprechende Stelle oder ein entsprechender Auftrag im Sinne des § 25 vorhanden ist,
3. kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
4. an der Eignung der Pfarrerin oder des Pfarrers keine Zweifel bestehen.

Die Wiederverwendung erfolgt zunächst für die Dauer von bis zu drei Jahren. Für ihre Verlängerung findet § 87a Absatz 2 und 6 entsprechende Anwendung, auch wenn sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgt. § 88 gilt entsprechend.“

11. § 105 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. Übertragung einer anderen Aufgabe nach § 80 Absatz 2 Satz 3 und 4,“
 - b) In Nummer 8 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 9 bis 11 angefügt:
„9. Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt nach § 113 Absatz 1,
10. Verlust der Ordinationsrechte nach § 5,
11. Entlassung aus dem Probendienst nach § 14 Absatz 2 und 3.“
12. § 111 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 97 Absatz 1 Nummer 6 findet Anwendung, wenn es sich bei dem anderen Dienstverhältnis um ein Pfarrdienstverhältnis oder ein Kirchenbeamtenverhältnis, das die Ordination voraussetzt, handelt.“
 - b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Pfarrfrauen und Pfarrer im Ehrenamt sollen bei Übertragung ihres ersten Auftrages ordiniert werden. Wird die Ordination gemäß § 118 Absatz 2 Satz 2 erst später vollzogen, sollen sie mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vorläufig beauftragt werden.“
13. In § 112 Absatz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 6 und 7 angefügt:
„6. mit Erreichen der Regelaltersgrenze, sofern nicht mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers etwas anderes bestimmt wird,
7. bei Dienstunfähigkeit.“
14. § 113 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt endet außer in den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen, wenn die Pfarrerin oder

der Pfarrer im Ehrenamt haupt- oder nebenberuflich eine Tätigkeit ausübt, die geeignet ist, zu einem Widerstreit mit den Dienstpflichten zu führen oder das Ansehen der Kirche oder des Amtes zu beeinträchtigen und diese auch nach Aufforderung durch die Aufsicht führende Person oder Stelle nicht beendet, oder wenn eine Amtspflichtverletzung vorliegt, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte. Die für die Berufung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Satz 1, 2. Halbsatz vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses fest. § 5 findet Anwendung.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Nach Erreichen der Regelaltersgrenze und bei Dienstunfähigkeit findet § 94 Absatz 2 Satz 1 und 4 und Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.“

15. Dem § 118 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die in Satz 1 genannten Gliedkirchen können je für ihren Bereich bestimmen, dass Pfarrfrauen und Pfarrer im Ehrenamt bei Dienstbeginn zunächst vorläufig mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt werden und die Ordination erst später vollzogen wird.“

Artikel 2

4. Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Bekanntmachung der Neufassung vom 4. April 2012 (ABl. EKD S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325, 328), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt geändert:
„Eintritt in den Ruhestand“
 - b) Nach der Angabe zu § 66 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 66a Hinausschieben des Ruhestandes“
 - c) Nach der Angabe zu § 72 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 72a Dienst im Ruhestand“
 - d) Nach der Angabe zu § 73 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 73a Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes“
2. Dem § 39 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die §§ 76, 77, 79, § 82 Absatz 1, § 82a, § 83 Absatz 1 Satz 3 bleiben während Schwangerschaft, Schutzfristen, Stillzeiten und Elternzeit unberührt.“
3. In § 51 Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen.

4. In § 52 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
5. § 66 Absatz 4 bis 8 wird aufgehoben.
6. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:
 „§ 66a Hinausschieben des Ruhestandes
 (1) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand im Einvernehmen zwischen der für die Ernennung zuständigen Stelle und der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- oder Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.
 (2) Die Dauer des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand kann im dienstlichen Interesse und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 um jeweils längstens zwei weitere Jahre, jedoch insgesamt nicht über das Ende des Monats, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird, verlängert werden.
 (3) Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach Absatz 1 und 2 setzt voraus, dass
 1. ein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs übernommen wird,
 2. eine dem persönlichen Qualifikationsprofil entsprechende Stelle vorhanden ist,
 3. kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
 4. an der fortbestehenden Eignung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten keine Zweifel bestehen.
 (4) § 67 gilt entsprechend.
 (5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können ein abweichendes Höchstalter im Sinne des Absatzes 2 festsetzen.“
7. Dem § 72 Absatz 5 wird folgender Satz 5 angefügt:
 „Ihnen kann mit ihrer Zustimmung widerruflich ein kirchlicher Dienst übertragen werden (Dienst im Ruhestand).“
8. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:
 „§ 72a Dienst im Ruhestand
 (1) Geeigneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand kann mit ihrer Zustimmung im kirchlichen Interesse im Rahmen ihres fortbestehenden Dienstverhältnisses widerruflich ein Dienst im Ruhestand übertragen werden.
 (2) Dienst im Ruhestand kann die einmalige, mehrmalige oder regelmäßige Wahrnehmung eines kirchlichen Dienstes beinhalten. Regelmäßiger Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs soll jeweils auf längstens ein Jahr befristet werden.
 (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung Regelungen zur Besoldung neben Versorgung bei Dienst im Ruhestand erlassen.“
9. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:
 „§ 73a Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes
 (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wiederverwendet werden können.
 (2) Mit ihrer Zustimmung kann die für die Ernennung zuständige Stelle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand im dienstlichen Interesse unter Beendigung des Ruhestandes wiederverwenden, wenn
 1. ein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs für insgesamt mindestens die Dauer eines Jahres übernommen wird,
 2. konkreter Bedarf vorliegt,
 3. kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
 4. an der Eignung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten keine Zweifel bestehen.
 Die Wiederverwendung erfolgt zunächst für die Dauer von bis zu drei Jahren. Für ihre Verlängerung findet § 66a Absatz 2 und 5 entsprechende Anwendung, auch wenn sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgt. § 67 gilt entsprechend.“
10. In § 82a Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Kirchenbeamtenverhältnisses“ durch die Wörter „Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnisses“ ersetzt.
11. In § 87 Absatz 3 Satz 1 werden der Punkt in Nummer 8 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 9 und 10 angefügt:
 „9. Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach § 82,
 10. Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf nach § 83.“
12. § 90 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Das gilt insbesondere für die Vorschriften über das Beicht- und Seelsorgegeheimnis.“
 b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
13. § 91a wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) In ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Wahrnehmung eines Amtes mit leitender Funktion darf nur berufen werden, wer
 1. sich in einem Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zu demselben oder zu einem anderen Dienstherrn befindet und
 2. in dieses Amt auch in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden könnte.
 Wer sich nicht in einem Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit befindet, kann mit Berufung in das Kirchen-

beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 gleichzeitig in ein Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Für die Dauer der Probezeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem mit dem Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen sowie der Verpflichtungen aus § 90. Das Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Amtspflichtverletzungen, die mit Bezug auf das Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit oder das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als bestünde ausschließlich ein Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Ausnahmsweise kann die oberste Dienstbehörde ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ohne zuvor bestehendes oder gleichzeitig begründetes Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zulassen.“

Artikel 3

2. Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (Abl. EKD S. 346, geändert durch Artikel 3 vom 8. November 2016 (Abl. EKD S. 325), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 16a Besoldung und Versorgung bei Hinausschieben des Ruhestandes und Wiederverwendung, Besoldung neben Versorgung bei Dienst im Ruhestand“
 - b) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 32a Ausnahmen vom Einkommensbegriff des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes“
2. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „gehört“ durch das Wort „gehören“ ersetzt, der Punkt am Ende des Satzes gestrichen und die Wörter „sowie die Besoldung neben Versorgung im Ruhestand.“ angefügt.
3. In § 10 werden in Nummer 4 nach dem Wort „Regelaltersgrenze“ die Wörter „sowie bei Wiederverwendung nach Erreichen der Regelaltersgrenze“ eingefügt.
4. § 14 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „jedoch“ wird das Wort „weder“ eingefügt.
 - b) Das Wort „nicht“ wird durch die Wörter „noch 50 Prozent des kirchlichen Einkommens“ ersetzt.
5. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:
 „§ 16a Besoldung und Versorgung bei Hinausschieben des Ruhestandes und Wiederverwendung, Besoldung neben Versorgung bei Dienst im Ruhestand“
 - (1) Der Zuschlag bei einem Hinausschieben des Ruhestandes bemisst sich im Falle des Teildienstes nach dem nach § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehenden Grundgehalt.
 - (2) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung beim Hinausschieben des Ruhestandes und des Absatzes 1 finden in Fällen der Wiederverwendung nach Erreichen der Regelaltersgrenze entsprechende Anwendung, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt haben.
 - (3) Beim erneuten Eintritt in den Ruhestand findet § 85a des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der hiernach gewährleistete Betrag den regelmäßigen Versorgungsanpassungen unterliegt. Sofern der erste Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit erfolgte, gilt § 13 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Wenn sich das Ruhegehalt bei der ersten Versetzung in den Ruhestand vermindert hat, so verringern sich diese Versorgungsabschläge für jedes Jahr der Wiederverwendung um 3,6%. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen erlassen.
 - (4) Wird nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder in Fällen der Wiederverwendung ein mit niedrigeren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet als das zuvor übertragene, so wird das Ruhegehalt nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet, sofern die Voraussetzungen für eine Versorgung aus diesem Amt bei Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. beim Beginn des ersten Ruhestandes gegeben waren. § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in diesen Fällen keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein mit niedrigeren Dienstbezügen verbundenes Amt vor Erreichen der Regelaltersgrenze zugleich mit einer Verfügung des späteren Hinausschiebens des Ruhestandes übertragen wird.
 - (5) § 65 des Beamtenversorgungsgesetzes oder vergleichbare Vorschriften finden bei Dienst im Ruhestand keine Anwendung, sofern dies nicht aufgrund kirchengesetzlicher Vorschriften bestimmt ist. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch

Rechtsverordnung Regelungen zur Besoldung neben Versorgung bei Dienst im Ruhestand erlassen.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Im Ausland verbrachte Zeiten, die als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, werden nur insoweit als ruhegehaltfähig berücksichtigt, als sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung ergibt als die in § 55 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichnete Höchstgrenze.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie Zeiten des Dienstes im Ruhestand, in denen Besoldung neben Versorgung bezogen wird.“ ersetzt.
7. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a Ausnahmen vom Einkommensbegriff des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes

Umlagezahlungen zu Direktversicherungen, zusätzlichen Altersrenten, Zusatzversorgung, Betriebsrenten, Pensionskassen und Pensionsfonds sowie Sach- und Geldleistungen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes.“
8. In § 42 Absatz 1 Satz 2 und § 43 Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 5 jeweils die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Leistungen für Kindererziehung,“

Artikel 4

4. Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316, ABl. EKD 2010 S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346), berichtigt am 30. Mai 2016 (ABl. EKD S. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Satz 1 und die Wörter „Geldbuße, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst“ werden durch die Wörter „und Geldbuße.“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt: „Die Entlassung und den Entzug der Rechte aus der Ordination wegen einer Amtspflichtverletzung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch ihre Dienst- und Anstellungsgesetze.“
2. § 31 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die beschuldigte Person kann, auch gemeinsam mit der beistehenden oder bevollmächtigten Person, von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies bei der Vernehmung von Minderjährigen oder aus einem wichtigen Grund, insbesondere zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen, mit Rücksicht auf den Ermittlungszweck oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist.“

- b) Folgender Satz 3 wird eingefügt: „Aus denselben Gründen kann die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.
 - d) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.
3. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „entweder“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Wortprotokoll“ durch das Wort „Protokoll“ ersetzt.
 4. In § 43 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Verwaltungskostengesetzes des Bundes“ durch das Wort „Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
 5. In § 46 Absatz 1 wird der Punkt in Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Bezüge gemäß § 44 Absatz 2 Satz 2 herabgesetzt wurden und im Disziplinarverfahren auf Amtsenthebung

 - a) unter Versetzung in den Wartestand oder
 - b) unter Versetzung in den Ruhestand erkannt worden ist.“
 6. § 64 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Disziplinargericht entscheidet über Klagen nach den Absätzen 2 und 3, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.“

Artikel 5

3. Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 361), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 374), wird wie folgt geändert:

Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7 Beihilfen und Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung

(1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheitspflege und Geburtsfällen gelten die Bestimmungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht im Folgenden oder durch Rechtsverordnung etwas anderes geregelt ist.

(2) Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Kirchenbeamten und Kirchenbeamte auf Zeit und Pfarrern auf Zeit erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 300 Euro im Monat. Bei Teildienst wird der Zuschuss im gleichen Verhältnis wie der Dienstumfang im Verhältnis zum Umfang eines uneingeschränkten Dienstes gekürzt.

(3) Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss nach Absatz 1 erhalten, haben grundsätzlich die kassenärztliche oder kassenzahnärztliche Behandlung der gesetzlichen Krankenversicherung als Sach- oder Dienstleistung gemäß § 8 Absatz 4 Bundesbeihilfeverordnung in Anspruch zu nehmen. Die Beihilfestelle kann aufgrund eines vor Beginn der Behandlung zu stellenden Antrages der oder des Beihilfeberechtigten die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn ein wichtiger Grund für die Inanspruchnahme einer Ärztin oder eines Arztes ohne Kassenzulassung vorliegt. Ohne eine solche ausdrückliche Anerkennung sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der keine Kassenzulassung hat, nicht beihilfefähig. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 der Bundesbeihilfeverordnung findet keine Anwendung.

(4) Der Rat kann Abweichungen von der Bundesbeihilfeverordnung sowie Änderungen der Bestimmungen zum Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung durch Rechtsverordnung regeln.“

Artikel 6

14. Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung

Die Entsendungsbeihilfeverordnung vom 8. Oktober 1999 (ABl. EKD S. 449), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2016 (ABl. EKD S. 166), wird wie folgt geändert:

Dem § 19 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 7 Absatz 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD findet Anwendung.“

Artikel 7

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425), zuletzt geändert am 14. November 2018 (ABl. EKD S. 270), in der Neufassung vom 1. Januar 2019 (ABl. EKD S. 2) wird wie folgt geändert:

Dem § 38 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin so lange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung kirchengerichtlich ersetzt wurde.“

Artikel 8

Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 2, Artikel 2 Nummer 2, Artikel 3 Nummer 4 und Artikel 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 114* – Beschluss zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche – Umsetzung und weitere Maßnahmen. Vom 13. November 2019.

1. Die Synode der EKD hat auf ihrer Tagung im Jahr 2018 einen 11-Punkte-Plan beschlossen. Seitdem ist intensiv an der Umsetzung der darin vorgegebenen Ziele gearbeitet worden. Die Synode sieht die Fortschritte, die erreicht worden sind, und dankt allen, die an der Umsetzung arbeiten, insbesondere dem Beauftragtenrat und den Menschen, die sich als Betroffene dafür einsetzen, dass in der evangelischen Kirche die notwendigen Konsequenzen gezogen werden. Ihre Mitwirkung ist von entscheidender Bedeutung dafür, dass die Umsetzung des 11-Punkte-Plans gelingen kann.
2. Die Synode dankt ausdrücklich den betroffenen Menschen, die als Expertinnen und Experten auf der Tagung im November 2019 in Dresden in beeindruckender und kritisch-konstruktiver Weise etliche Aspekte zur weiteren Entwicklung eingebracht haben.
3. Wichtige Vorhaben des 11-Punkte-Plans sind bereits umgesetzt worden. Hervorzuheben sind die Einrichtung der Unabhängigen Zentralen Ansprechstelle der EKD, die unter der Bezeichnung „Zentrale Anlaufstelle.help“ im Juli 2019 ihre Arbeit aufgenommen hat, das Inkraftsetzen der „Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“, durch die Standards für den Bereich der evangelischen Kirche festgelegt worden sind, sowie die detailreiche Vorbereitung des umfassenden

wissenschaftlichen Prozesses zur institutionellen Aufarbeitung.

4. Ein Kernelement des 11-Punkte-Plans ist die individuelle Aufarbeitung. Die Würdigung der Betroffenen erfordert individuelle immaterielle Hilfen und materielle Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen. Die in den Landeskirchen etablierten Hilfesysteme reagieren auf die institutionelle Verantwortung der Kirche und der kirchlichen Träger und leisten Zahlungen vor allem in Fällen, in denen juristisch eine Verjährung eingetreten ist. In den Landeskirchen eingerichtete, von Weisungen unabhängige Kommissionen haben die Aufgabe, für die einzelnen Betroffenen und mit ihnen individuelle Regelungen zu treffen.

Es zeigt sich allerdings, dass die Vorgehensweise in den einzelnen Unabhängigen Kommissionen nicht immer zu vergleichbaren Lösungen führt. Die Synode bittet deshalb die für die Unabhängigen Kommissionen verantwortlichen Landeskirchen, miteinander zu erreichen, dass materielle Leistungen anhand einheitlicher Kriterien, in nachvollziehbaren Verfahren und in vergleichbarer Höhe geleistet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, empfiehlt die Synode die Bildung regionaler Zusammenschlüsse von Unabhängigen Kommissionen.

5. Für die Arbeit an der weiteren Umsetzung des 11-Punkte-Plans sollen über die im Haushaltsplan 2020 eingestellten Positionen hinaus weitere Finanzmittel von einer Million Euro bereit gestellt werden, um eine auskömmliche Finanzierung der Umsetzung der Maßnahmen auf EKD-Ebene, insbesondere die Arbeit des Betroffenenbeirates, des Netzwerkes für Betroffene, die weitere Ausstattung der zentralen Anlaufstelle.help, die Aufarbeitungsstudien und umfängliche Fortbildungsprogramme sicherzustellen. Die Synode bittet den ständigen Haushaltsausschuss, die Dotierung dieser Mittel sicherzustellen.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 115* – Beschluss zur Übernahme
der dienstrechtlichen Bestimmungen
der Gewaltschutzrichtlinie in das
Pfarrdienst- und
Kirchenbeamten-gesetz.
Vom 12. November 2019.**

Der Rat der EKD wird gebeten zu prüfen, wie die konkreten dienst- und arbeitsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutz-Richtlinie) vom 18. Oktober 2019

- Schutz Mitarbeitender vor sexualisierter Gewalt (§ 4 Abs. 1),
- Abstinenzgebot und Abstandsgebot (§ 4 Abs. 2 und 3),
- Einstellungsverbote und Tätigkeitsausschlüsse (§ 5 Abs. 1),
- Pflicht zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vor der Einstellung (§ 6 Abs. 3 Nr. 4),
- Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt (§ 8)

in das Pfarrdienstgesetz und das Kirchenbeamten-gesetz der EKD eingefügt werden können, und der EKD-Synode bei ihrer nächsten Tagung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Dresden, den 12. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 116* – Beschluss zu „Kirche auf
gutem Grund“.
Vom 13. November 2019.**

Die Synode nimmt den vorgelegten Bericht mit Dank zur Kenntnis.

Die Synode bittet den Rat der EKD, die vorgelegten Empfehlungen der sieben Themenfelder V. a) bis g) unter Berücksichtigung der Aussprache in der Synode und in enger Abstimmung mit dem Begleitenden Ausschuss „Prozess zur Neuorientierung der Finanzstrategie der EKD“ weiter zu bearbeiten und ihr für die Tagung im November 2020 detailliertere Vorschläge vorzulegen, welche Schritte mit Zustimmung der Kirchenkonferenz konkret umgesetzt werden sollen.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 117* – Beschluss zum „Prozess zur
Neuorientierung der Finanzstrategie
der EKD“ und zum „Prozess zur
Vergewisserung über die Funktionen
der EKD“.
Vom 13. November 2019.**

Die Synode bittet den Rat der EKD und den Begleitenden Ausschuss, ihr für die Tagung im November 2020 Konkretisierungen für die Neuausrichtung der Finanzstrategie mit Vorschlägen für Einsparungen und Prioritätensetzungen in der Haushalts- und mittelfristigen Finanzplanung für die Arbeit der EKD vorzulegen. Dazu bittet die Synode insbesondere um:

1. Eine Analyse der Zuwendungen und weiteren Kostenstellen im Begleitenden Ausschuss nach Vorla-

ge durch die Verantwortlichen im Kirchenamt; Erarbeitung eines Konzepts, wie kaufkraftbereinigt, also unter Berücksichtigung der allgemeinen Preis- und Personalkostensteigerungen, etwa 30% der Zuwendungen gekürzt (Zeithorizont 2030) und eine Reduktion der weiteren Kosten erreicht werden können.

2. Eine Analyse von Synergiemöglichkeiten zwischen Landeskirchen und der EKD sowie der Landeskirchen untereinander unter der wechselseitigen Akzeptanz. Ausgangspunkt ist die vorgelegte Beschreibung des Aufgabenspektrums der EKD.
3. Ein Pilotprojekt für die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für die Kommunikation von EKD und Landeskirchen, insbesondere in Hinblick auf attraktive Formen und überzeugende Inhalte nach den genannten Kriterien für Vermittlung von Glaubens Themen, für die gelingende Ansprache von Mitgliedern und insbesondere von jungen Menschen. Dabei sollte die Rolle des GEP und das Zusammenwirken mit den landeskirchlichen Medienhäusern neu angesehen und zuerst auch unabhängig von jetzigen Aufgabenbeschreibungen betrachtet werden.
4. Vorschläge für Prioritäten in der Ausgabenpolitik der EKD einerseits und zumindest bei bestimmten Themen auch unter Einschluss der Landeskirchen. Ein sich dazu besonders aufdrängendes Anwendungsbeispiel sollte in die Richtung gehen, konsequente Anstrengungen im Bereich der Digitalisierung voranzutreiben im Hinblick sowohl auf synergetische Zusammenarbeit als auch auf Mitgliederbindung und Mitgliedergewinnung.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 118* – Beschluss zum Prozess „Kirche im digitalen Wandel“. Vom 13. November 2019.

Die Synode nimmt den vorgelegten Bericht mit Dank zur Kenntnis.

Die Synode bitte den Rat,

- zu ihrer Tagung im Herbst 2020 über die weitere Abarbeitung der bestehenden Aufträge zu berichten,
- eine Strategie für die nächsten drei Jahre zum Digital-Innovationsfonds vorzulegen und Projekte vorzuschlagen,
- das Projekt zur digitalen Auffindbarkeit von Kirchengebäuden, -gemeinden und -angeboten EKDweit auszuweiten und zu ermöglichen,
- Qualitätssicherung, Controlling und Evaluation für digitale Projekte sicherzustellen,

- Service und Unterstützung beim digitalen Wandel für die Gliedkirchen und Gemeinden (z.B. in Bezug auf Meldewesen, Finanzen /NKF) und
- digitale Vernetzung und Zusammenarbeit zu fördern.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 119* – Beschluss zur Unterstützung der zivilen Seenotrettung im Mittelmeer. Vom 13. November 2019.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich weiterhin gegenüber der Bundesregierung und den europäischen Institutionen für Seenotrettung, kommunale Aufnahme, sichere Fluchtwege, faire Asylverfahren und legale Migrationsmöglichkeiten einzusetzen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Synode der EKD den Beschluss des Rates, das gesellschaftliche Aktionsbündnis „United 4 Rescue – Gemeinsam Retten“ zur Unterstützung der zivilen Seenotrettung und für den Kauf eines zusätzlichen Rettungsschiffes zu gründen. Die Synode ermutigt alle Landeskirchen, Kirchenkreise, Kirchengemeinden, kirchliche Institutionen und Werke sowie zivilgesellschaftliche Akteure dem Bündnis zeitnah beizutreten und die Spendenaktionen des Bündnisses zu unterstützen.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 120* – Beschluss zur Neuausrichtung der europäischen Asyl- und Migrationspolitik. Vom 13. November 2019.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich im Hinblick auf den von der designierten Kommissionspräsidentin von der Leyen geplanten Neustart in der europäischen Asyl- und Migrationspolitik und die am 1. Juli 2020 beginnende deutsche Ratspräsidentschaft gemeinsam mit den ökumenischen Partnern gegenüber der Bundesregierung und den europäischen Institutionen für folgende Punkte einzusetzen:

1. Bis zur Vollendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems werden die bestehenden europäischen Regeln z.B. hinsichtlich des Asylverfahrens, der Anerkennungsquoten und Aufnahmebedingungen auf einem europaweit vergleichbaren hohen Schutzniveau vollständig umgesetzt und angewandt.

2. Die Zusammenführung von Familien im Rahmen des gegenwärtigen Dublinsystems werden ohne unnötige administrative Verzögerungen und Behinderungen durchgeführt.
3. Im Vorfeld des von der EU-Kommission angekündigten Neustarts der Dublin-Reform und der Veröffentlichung eines Paktes für Migration und Asyl werden alle relevanten Akteure inklusive der Kirchen und der Zivilgesellschaft zum Inhalt konsultiert.
4. Das übergeordnete Ziel sollte nicht mehr sein, Asylsuchende durch Sanktionen an der Weiterwanderung innerhalb der EU zu hindern. Stattdessen sollte auf positive Initiativen gesetzt werden, wie etwa die Berücksichtigung persönlicher Umstände und/oder Beziehungen zu einem bestimmten Mitgliedsstaat oder die Perspektive von Freizügigkeit innerhalb der EU nach einem gewissen zeitlichen legalen Aufenthalt im Ankunftsstaat.
5. Es muss alles dafür getan werden, dass die menschenunwürdigen Situationen an den europäischen Land- und Seegrenzen, etwa in den griechischen Hotspots, den ungarischen Transitzonen sowie die Pushbacks u. a. an der bosnisch-kroatischen Grenze und die Menschenrechtsverletzungen in libyschen Auffanglagern beendet werden.
6. Die Mitgliedstaaten müssen ihre Verpflichtung für die Seenotrettung umfassend wahrnehmen. Die Aufnahme der Geretteten in einem geregelten Verfahren erfolgt schnell und unbürokratisch und Retter und Nichtregierungsorganisationen dürfen für ihren Einsatz für Geflüchtete nicht weiterhin kriminalisiert werden.
7. Sichere Wege für Schutzsuchende und Migranten nach Europa müssen eröffnet werden, z.B. durch die Einrichtung humanitärer Korridore aus Libyen in die EU, wie von der Föderation der evangelischen Kirchen in Italien vorgeschlagen, und durch eine vereinfachte und effektive Familienzusammenführung.
8. Im Bereich der Rückführung wird verstärkt auf die Förderung der freiwilligen Ausreise gesetzt. Alternativen zur Inhaftierung sollen gestärkt werden.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 121* – Beschluss zum
Familiennachzug zu subsidiär
Geschützten.
Vom 13. November 2019.**

Die Synode bittet den Rat der EKD,

1. sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass beim Familiennachzug zu subsidiär Geschützten die Zahl der monatlich erteilten Visa bei mindestens 1.000 liegt – wie im Gesetz vorgesehen –

und nicht darunter, wie seit August 2019 konstant geschehen. Dabei muss hier auf eine effektive Durchsetzung des verabredeten Verfahrens gedrungen werden, weil die Anzahl der Visa von den Zustimmungen des Bundesverwaltungsamtes und den örtlichen Ausländerbehörden abhängt,

2. bei der Bundesregierung weiter auf die hohe Bedeutung der Familieneinheit hinzuweisen und die grundsätzliche Begrenzung des Familiennachzugs bei subsidiär Geschützten zu kritisieren.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 122* – Beschluss zur Fortsetzung
des Fonds Familienzusammenführung.
Vom 13. November 2019.**

Die Synode bittet den Rat der EKD, gemeinsam mit der Diakonie Deutschland durch die Fortführung des Fonds Familienzusammenführung das Recht auf Familieneinheit weiterhin zu unterstützen, so dass Familienangehörige auf legalen Weg nach Deutschland kommen können.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 123* – Beschluss zum Umgang des
Bundes für Migration und Flüchtlinge
(BAMF) mit Kirchenasyl in
sogenannten Dublinfällen.
Vom 13. November 2019.**

Die Synode bittet den Rat der EKD,

- sich gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) deutlich dafür einzusetzen, dass die Behörde den ihr zustehenden Ermessensspielraum bei den Entscheidungen wieder voll ausschöpft,
- gegenüber den zuständigen Stellen mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die EKD die Verlängerung der Überstellungsfrist für Schutzsuchende im Kirchenasyl auf 18 Monate für rechtswidrig hält, da deren Aufenthaltsort bekannt ist. Dies wird durch aktuelle Rechtsprechung bestätigt.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 124* – Beschluss zur Klimagerechtigkeit. Vom 13. November 2019.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet den Rat der EKD, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die Bundesregierung

- sich im Rahmen der UN-Klimakonferenz in Madrid im Dezember 2019 für eine substanzielle Erhöhung der nationalen Klimabeiträge (NDCs) sowie für eine adäquate Klimafinanzierung einsetzt,
- die im Klimapaket beschlossenen Maßnahmen umsetzt und deutlich nachbessert, damit das Klimaziel für 2020 so schnell wie möglich und alle weiteren Klimaziele sicher erreicht werden,
- den Ausbau Erneuerbarer Energien wieder deutlich stärker forciert und die strukturellen Hürden hierfür schnell beseitigt.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet zudem ihre Gliedkirchen und Werke, auch mit Blick auf den nächsten EKD-Klimabericht zur Synode 2020, ihre eigenen Anstrengungen zur Energieeinsparung und zum klimafreundlichen Wirtschaften zu verstärken, um die selbst gesteckten Ziele (Reduktion um 40% bis 2020, gemessen am Basisjahr 2005) zu erreichen.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt zudem ihre Solidarität mit denjenigen, die vom Klimawandel ganz besonders betroffen sind und die weltweit unter Repressionen zu leiden haben, weil sie sich für Klimagerechtigkeit einsetzen, und bekräftigt ihre Verbundenheit mit den Schwestern und Brüdern in Christus Jesus weltweit, die sich für die Bewahrung der Schöpfung engagieren.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer**

Nr. 125* – Beschluss zu „Kirche neu leben“ Neue Gemeinde- und Sozialformen von Kirche, geistliche Bewegungen und diakonisch-missionarische Aufbrüche. Vom 13. November 2019.

Die Synode dankt der Arbeitsstelle midi für die Erarbeitung des Atlas „Neue Gemeindeformen“ und würdigt diesen als empirische Grundlage und wichtigen Denkipuls. Sie regt an, sich im Rahmen eines dialogischen Lernprozesses weiter damit zu beschäftigen.

Die Synode bittet das Präsidium, das Thema auf die Agenda der nächsten Tagung im Rahmen des Schwerpunktthemas zu setzen.

Sie bittet den Rat, die Datenerhebung internetbasiert auf neue Untersuchungen zu Gemeinwesendiakonie/-

orientierung sowie Kirche im digitalen Raum auszuweiten.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer**

Nr. 126* – Beschluss zu Frauen für Führungspositionen der Diakonie gewinnen – Konsequenzen aus den Ergebnissen des Atlas zur Gleichstellung von Männern und Frauen. Vom 13. November 2019.

Die Synode begrüßt das Vorhaben der Diakonie Deutschland, ein Konzept zu entwickeln, wie der Anteil von Frauen in Leitungsgremien und Führungspositionen in der Diakonie deutlich erhöht werden kann. Sie bittet die Diakonie Deutschland, die Verbände und Einrichtungen bei der Erreichung dieses Zieles zu unterstützen.

Sie regt an, neben den im Gleichstellungsatlas genannten Impulsen weitere Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B.

- die Verankerung von Gleichstellung als Zielbestimmung in Satzungen und Leitbildern,
- Regelungen für Gremienbesetzungen,
- Etablierung von Vernetzungs- und Unterstützungsangeboten für den weiblichen Führungskräfteaufbau,
- Aufbau von Kandidatinnen-Pools.

Sie bittet die Diakonie Deutschland, der Synode im kommenden Jahr zu berichten, welche konkreten Maßnahmen der Bundesverband sowie die Landes- und Fachverbände dazu ergriffen haben.

Sie bittet, im Jahr 2024 der Synode einen Bericht zur Entwicklung des Mindestanteils von Frauen und Männern in Gremien, Organen und Leitungsstellen der Diakonie vorzulegen.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer**

Nr. 127* – Beschluss zur Fortschreibung der sprachlichen Regelungen für EKD-Verlautbarungen. Vom 13. November 2019.

Die Synode bittet den Rat der EKD, in Absprache mit dem Referat für Chancengerechtigkeit, die derzeit geltenden sprachlichen Regelungen für die interne und externe Kommunikation der EKD unter besonderer

Berücksichtigung der Intersexualität fortzuschreiben und im kommenden Jahr der Synode zur Beratung vorzulegen.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 128* – Beschluss zur Ausbildung
zum Pfarrberuf.
Vom 13. November 2019.**

Die Synode der EKD begrüßt die umfangreichen Arbeiten, die auf dem Weg zu einer Modernisierung der Ausbildung zum Pfarrberuf geleistet wurden. Sie ermutigt die zuständigen Gremien und Fachverbände, die noch notwendigen Diskussionen beherzt fortzuführen. Sie bittet den Rat, auf der Synode 2020 über den weiteren Fortgang zu berichten und Klarheit über den Zeitplan für weitere Reformschritte zu schaffen.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 129* – Beschluss zur
Fachkräfteoffensive auch für
evangelische Kindertagesstätten.
Vom 13. November 2019.**

Die Synode bittet die Landeskirchen,

- die Träger ihrer evangelischen Kindertagesstätten bei der Fachkräftegewinnung zu unterstützen;
- in evangelischen Kindertagesstätten vermehrt Plätze für praxisintegrierte Ausbildung zu schaffen;
- die Fachschulen für Sozialpädagogik in evangelischer Trägerschaft bei der Gewinnung von geeignetem Lehrpersonal zu unterstützen;
- sich auf Landesebene politisch dafür einzusetzen, dass evangelische Ausbildungsstätten und Einrichtungen mit praxisorientierter Ausbildung von der staatlichen Förderung profitieren können.

Zudem bittet die Synode die Diakonie Deutschland und den Rat der EKD, sich bundespolitisch für die Belange der evangelischen Träger einzusetzen, damit die strukturelle Benachteiligung beseitigt und die Fachkräftegewinnung dauerhaft unterstützt wird.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 130* – Beschluss zur
„Gesundheitliche Versorgung von
Menschen ohne Papiere – Notfallhilfe
im Krankenhaus“.
Vom 13. November 2019.**

Die Synode bittet den Rat, sich politisch für klare Regelungen zur Refinanzierung von Notfallhilfe im Krankenhaus für Menschen ohne Papiere einzusetzen.

Die Synode bittet die Landeskirchen mit ihren Diensten und Initiativen für Geflüchtete, Menschen ohne Papiere auf die Notfallversorgung im Krankenhaus verstärkt hinzuweisen.

Die Synode dankt allen Krankenhäusern, welche die Nothilfe und medizinische Versorgung für Menschen ohne Papiere leisten.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 131* – Beschluss zur Auslegung von
Confessio Augustana Art. 16 in der
friedensethischen Arbeit innerhalb der
EKD.
Vom 13. November 2019.**

Die Synode der EKD bittet die zuständigen Gremien der EKD, in der weiteren friedensethischen Arbeit die Ergebnisse der theologischen Auslegung von CA 16 durch die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse aufzunehmen.

Dresden, den 13. November 2019

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 132* – Beschluss zum
Förderprogramm „Demokratie leben!“
Vom 13. November 2019.**

1. Seit vielen Jahren setzt sich die Synode der EKD entschieden für eine Arbeit gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und für eine offene Gesellschaft der Vielfalt ein. Im nächsten Jahr jährt sich die von der EKD unterstützte Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus (BAGKR) zum 10. Mal. Die BAGKR wurde seit ihrer Gründung von der Synode der EKD begleitet. Ihr Engagement wird sehr begrüßt.
2. In diesem Zusammenhang hat die Synode immer darauf hingewiesen, dass die zivilgesellschaftlichen Akteure, welche in diesen inhaltlichen Kontexten arbeiten, entschieden gestärkt werden müssen. Insbesondere wurden bundesweite und strukturelle Förderungen von uns befürwortet.

3. Deshalb ist die Synode der Bundesregierung und insbesondere dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sehr dankbar, dass es gelungen ist, das Programm „Demokratie leben!“ in diese Richtung weiter zu entwickeln.
4. Die Synode bedauert, dass in der neuen Förderperiode der Schwerpunkt des Programms zu stark von bundesweiten Modellprojekten hin zu kommunalen Projekten verlagert wurde. Dies führte zu Kürzungen von ca. 50% der Mittel im Bereich der bundesweiten Träger.
Die Synode bittet den Rat, das Ministerium darauf hinzuweisen, dass dies zu einem Abbruch von sich weiter entwickelnden inhaltlichen demokratiefördernden Arbeitsansätzen führt, welche in der augenblicklichen Situation jedoch dringlich gebraucht werden.
5. Die Forderung der Ministerin nach einem Demokratiegelgesetz unterstützt die Synode nachdrücklich. Dabei ist allerdings auf eine Abstimmung mit anderen Programmen der politischen Bildung und Stärkung von zivilgesellschaftlichen Demokratieinitiativen zu achten. Die EKD steht für eine Diskussion dieser unterschiedlichen Förderprogramme und -strukturen zur Verfügung.

Dresden, den 13. November 2019

**Präsident der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 133* – Beschluss zur Festsetzung des Schwerpunktthemas der 7. Tagung der 12. Synode der EKD. Vom 13. November 2019.

Das Schwerpunktthema für
die 7. Tagung der 12. Synode 2020 lautet:
„Evangelische Kirche gestalten –
zur Zukunft einer Kirche im Umbruch“ (Arbeitstitel)

Dresden, den 13. November 2019

**Präsident der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 134* – Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 7. November 2019.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017 in Ihrer Sitzung am 7. November 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die bisherige Anlage 10/III AVR.DD „Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und

Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden“ wird zum 1. Januar 2020 zu Anlage 10/IV AVR.DD.

2. Anlage 10/III AVR.DD wird zum 1. Januar 2020 wie folgt neu gefasst:

Anlage 10/III

Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ausgebildet werden **§ 1**

Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Auszubildende, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 in Einrichtungen gem. § 7 PflBG ausgebildet werden.

§ 2

Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung und der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden, bei Minderjährigkeit deren gesetzliche Vertreter, ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der mindestens nachfolgende Angaben enthalten muss:

- a) die Bezeichnung des Berufes, zu dem nach den Vorschriften des PflBG ausgebildet wird, sowie den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 PflBG,
- b) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
- c) Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
- d) eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
- e) die Einwilligung beider Vertragspartner zum Einsatz bei anderen Ausbildungsträgern, soweit die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung mit anderen Ausbildungsträgern in der Durchführung der Ausbildung kooperiert,
- f) Besteht nach § 59 PflBG ein Wahlrecht, muss der Ausbildungsvertrag Angaben zum Wahlrecht und zum Zeitpunkt der Ausübung enthalten,
- g) die Verpflichtung der Auszubildenden bzw. des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- h) die Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
- i) die Dauer der Probezeit,
- j) Angaben über die Zahlung und die Höhe des Ausbildungsentgeltes einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2 PflBG,
- k) die Dauer des Urlaubs,
- l) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- m) einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag zugrunde liegenden Arbeitsvertragsrichtlinien und Dienstvereinbarungen, sowie auf die Rechte aus dem jeweils geltenden Mitbestimmungsrecht, und

n) den Hinweis, dass im Fall des § 8 Absatz 2 Nr. 2 PflBG die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule abhängt.

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Es gilt § 16 Absatz 5 PflBG.

(3) Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern auszuhandigen.

§ 3

Pflichten der Auszubildenden/Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Die Pflichten der Auszubildenden und die Pflichten der Trägerin bzw. des Trägers der praktischen Ausbildung ergeben sich aus §§ 17, 18 PflBG.

§ 4

Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 5

Ärztliche Untersuchung

(1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende hat auf Verlangen der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung vor der Einstellung ihre bzw. seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer bzw. eines von der Trägerin bzw. vom Träger der Ausbildung bestimmten Ärztin bzw. Arztes nachzuweisen.

(2) Bei einer bzw. einem unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung, sofern die Auszubildende bzw. der Auszubildende nicht bereits eine von einer anderen Ärztin bzw. einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat, so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

(3) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Auszubildende bzw. den Auszubildenden bei begründeter Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden. Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Vertragsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

(4) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Auszubildende bzw. den Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen der Auszubildenden bzw. des Auszubildenden ist er hierzu verpflichtet.

(5) Die Kosten der Untersuchung trägt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden bekannt zu geben.

§ 6

Wöchentliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 39 Stunden. Schultage werden mit 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angerechnet. An Schultagen soll der Auszubildende bzw. die Auszubildende nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(2) Führt die Auszubildende bzw. der Auszubildende die Ausbildung in Teilzeitform durch, wird die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit entsprechend dem Verhältnis der mit ihr bzw. ihm vereinbarten Ausbildungszeit zur regelmäßigen Ausbildungszeit einer vollbeschäftigten Auszubildenden bzw. eines vollbeschäftigten Auszubildenden festgelegt (x% von 39 Stunden). Mit der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden ist eine Vereinbarung zu treffen, wie ihre bzw. seine regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit im Rahmen der allgemeinen Ausbildung erfolgt.

(3) Im Rahmen des Ausbildungszweckes darf die Auszubildende bzw. der Auszubildende unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(4) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

(5) Der Träger der praktischen Ausbildung hat für die Auszubildende bzw. den Auszubildenden ein Arbeitszeitkonto zu führen.

(6) Die Arbeitszeit am praktischen Ausbildungsort soll sich an den dort üblichen Arbeitszeiten orientieren.

(7) Soweit der Auszubildende bzw. die Auszubildende einen Pflicht-, Vertiefungs- oder weiteren Einsatz nicht bei dem Träger der Ausbildung selbst, sondern in einer weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtung absolviert, sind die im Rahmen dieses Einsatzes über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinaus geleisteten Stunden in dieser Einrichtung bis zum Ende des Einsatzes auszugleichen. Aus diesem Einsatz entstandene, nicht ausgeglichene Minusstunden verfallen an dessen Ende. Die gesetzlichen Vorgaben des PflBG und der Pflegeberufe- Ausbildungs- und-Prüfungsverordnung bleiben unberührt.

Sonderregelung AVR – Fassung Ost –:

In Abs. 1 und Abs. 2 tritt an die Stelle der Zahl „39“ die Zahl „39,5“.

Zum 1. Januar 2021 tritt die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – außer Kraft.

§ 7

Ausbildungsentgelt

(1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt nach dem Anhang zu dieser Anlage.

(2) Führt die Auszubildende bzw. der Auszubildende die Ausbildung in Teilzeitform durch, wird die Höhe des Ausbildungsentgeltes anteilig entsprechend der

Regelung in § 6 Absatz 2 dieser Anlage festgelegt. Der Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres in der Teilzeitausbildung wird zum Zwecke der Festsetzung der entsprechenden Höhe des Ausbildungsentgeltes nach den Ausbildungsjahren durch Drittelung der Gesamtdauer der Teilzeitausbildung bestimmt.

(3) Wird eine andere Ausbildung oder Teile einer Ausbildung gem. § 12 PflBG auf die Dauer einer Ausbildung nach § 6 Absatz 1 S. 1 PflBG angerechnet, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgeltes gem. dem Anhang zu dieser Anlage die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit. Verlängert sich die Ausbildungszeit, erhält die Auszubildende bzw. der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit das zuletzt maßgebende Ausbildungsentgelt. Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Auszubildende bzw. der Auszubildende das nach dem Anhang zu dieser Anlage zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

(4) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält Zulagen und Zuschläge entsprechend den Regelungen der AVR.DD für Mitarbeitende. Diese sind im Anhang zu dieser Anlage ausgewiesen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Auszubildende bzw. der Auszubildende die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 20 und die Vertretungszuschläge nach § 20b zu drei Vierteln.

§ 8

Sachbezüge

(1) Der Wert einer gewährten Unterkunft wird nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. Der Wert der Anrechnung vermindert sich in den in § 2 Absatz 3 Satz 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung aufgeführten Fällen.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden; sie dürfen jedoch 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten. Kann die Auszubildende bzw. der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten. Eine Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist.

§ 9

Entschädigung bei Dienstreisen, Dienstgängen, Ausbildungsfahrten

(1) Soweit bei der jeweiligen Einrichtung keine andere Regelung gilt, ist nach den nachstehenden Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zu entschädigen.

(2) Bei Dienstreisen und Dienstgängen erhält die Auszubildende bzw. der Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe.

(3) Wenn die Wegstrecke zwischen Ausbildungsort und Einsatzort 10 km übersteigt, hat der Auszubildende bzw. die Auszubildende einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten zu den Einsatzorten der praktischen Ausbildung verfällt nach 6 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnitts, sofern er nicht vorher in Textform von der bzw. dem Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung geltend gemacht wurde.

(4) Bei Reisen zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung werden die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.

(5) Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 10

Erholungsurlaub

(1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der §§ 28 ff. AVR.DD.

(2) Während des Erholungsurlaubs bemisst sich das Urlaubsentgelt nach § 28 Absatz 10 AVR.DD.

(3) Der Erholungsurlaub ist während der unterrichtsfreien Zeit und nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren und in Anspruch zu nehmen.

§ 11

Freistellung zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen

(1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende ist für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen.

(2) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende ist vor der staatlichen Abschlussprüfung zur Vorbereitung auf diese an fünf Ausbildungstagen freizustellen. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefasst werden; die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

(3) Der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für die Zeiten der Freistellung nach Absatz 1 und 2 fortzuzahlen.

§ 12

Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung

Die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält nach Maßgabe der Anlagen 12 und 14 AVR.DD ver-

mögenswirksame Leistungen und eine Jahressonderzahlung.

**§ 13
Ausbildungsmittel**

Die Trägerin bzw. der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind.

**§ 14
Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht die Auszubildende bzw. der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

(3) Während der Probezeit (§ 4 Anlage 10/III AVR.DD) kann das Ausbildungsverhältnis von der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden gemäß § 22 Absatz 1 PflBG jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, von der Trägerin bzw. vom Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages (§ 30 Abs. 1 AVR.DD).

(4) Nach der Probezeit kann gemäß § 22 Absatz 2 PflBG das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

2. von der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 5 Nr. 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(6) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

**§ 15
Anschlussbeschäftigung, Mitteilungspflicht und Weiterarbeit**

(1) Beabsichtigt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung, die Auszubildende bzw. den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, soll er dies der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden spätestens drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitteilen. In der Mitteilung kann die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung die Übernahme vom Ergebnis der staatlichen Prüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung soll die Auszubildende bzw. der Auszubildende in Textform zu erklären, ob sie bzw. er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung zu treten.

(2) Beabsichtigt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung, die Auszubildende bzw. den Auszubildenden nicht in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, soll er dies ihr bzw. ihm drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitteilen.

(3) Wird die Auszubildende bzw. der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

**§ 16
Sonstige Bestimmungen**

(1) Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, finden die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland entsprechend Anwendung.

(2) Die Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes ausgebildet werden, kann auf die Beschäftigungszeit (§ 11a AVR.DD) angerechnet werden.

**Anhang Ausbildungsentgelt zu § 7 Anlage 10/III
(Stand 1. Januar 2020)**

Ausbildungsjahr	Ausbildungsentgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR.DD	Stundenentgelt nach § 20a Abs. 1 AVR.DD	Zeitzuschlag für Überstunden 30 v.H.	Überstunden entgelt nach der Anlage 8 AVR.DD	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen und Wochenfeiertagen 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Nachtarbeitszuschlag 25 v.H.
1.	1.140,00 €	6,72 €	2,02 €	8,74 €	2,35 €	3,36 €	1,68 €
2.	1.210,00 €	7,14 €	2,14 €	9,28 €	2,50 €	3,57 €	1,79 €
3.	1.305,00 €	7,70 €	2,31 €	10,01 €	2,70 €	3,85 €	1,93 €

Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 AVR.DD	52,50 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 a) AVR.DD	37,50 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 b) AVR.DD	30,00 €
Vertretungszuschlag I nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 4	22,50 €
Vertretungszuschlag II nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 5	33,75 €
Vertretungszuschlag III nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 2	45,00 €

3. Der im Rundschreiben vom 17. Oktober 2019 unter § 1 Nr. 2. a) in § 11 Absatz 2 der Anlage 8a AVR.DD Satz 1 Buchstabe b) EG II der Stufe 4 der EG II veröffentlichte Tabellenwert für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 „35,96“ €“ wird geändert in „36,96 €“.

Berlin, den 14. November 2019

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Deutschland**
Matthias Bitzmann
Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Paris /Frankreich

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Paris sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) **zum 1. September 2020** für die Dauer von zunächst 6 Jahren

ein*e Pfarrer*in /ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.christuskirche.fr

Die Deutsche Evangelische Christuskirche Paris ist eine selbständige, aktive und traditionsreiche Gemeinde. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, Arbeit mit Kindern und deutschen sowie binationalen Familien, Erwachsenenbildung, Musik und Kunst sowie der Kontakt zu den französischen Kirchen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Pädagogische Erfahrung zur Erteilung von Religionsunterricht an der internationalen Deutschen Schule bis zum Abitur
- Sensibilität für die Bedürfnisse älterer Gemeindeglieder
- Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem französischen Umfeld

- Organisationstalent und Freude an kulturellen Angeboten
- Gute französische Sprachkenntnisse (bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an)

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in /ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511/2796-8347, frank-dieter.fischbach@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2020** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENShop®
 Einkauf mit Vertrauen



**Jetzt anmelden
 und
 nachhaltig einkaufen!**

KIRCHENShop

Der Online Marktplatz für Kirche und Sozialwirtschaft

Für Einrichtungen der Kirche und Sozialwirtschaft steht ein einzigartiger Online-Marktplatz zur Verfügung: der KIRCHENShop.

Er hilft Ihnen Zeit, Geld und Aufwand zu sparen. Nachhaltig, regional und wirtschaftlich einzukaufen war noch nie so einfach. Und das bei minimalem bürokratischem Aufwand. Überzeugen Sie sich selbst von Ihren Vorteilen.

Starke Leistungen

- Über 100.000 Artikel
- Praktische Warenkorb-Optimierung
- Die Top-5-Suchergebnisse
- Gute Preiskonditionen
- Nachhaltige und regionale Produkte

Beschäftigte einer kirchlichen Einrichtung oder der Sozialwirtschaft können künftig auch privat im KIRCHENShop einkaufen. Ihre Mitarbeitenden profitieren schon bald von den Einkaufsvorteilen und Sie von einer Stärkung Ihrer Arbeitgeberattraktivität. Erzählen Sie Ihren mitarbeitenden Menschen vom KIRCHENShop!



www.kirchenshop.de

43796

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
 Mo.-Do. von 8 - 17 Uhr
 Fr. von 8 - 16 Uhr



shop@kirchenshop.de



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover